

Handlungsempfehlungen des Tierschutzberatungsdienstes (TSBD) des LAVG zur Verbesserung des Brandschutzes in Tierhaltungsanlagen und der Rettung von Tieren im Brandfall für das Land Brandenburg

Stand: 1. Juni 2023

Statistik

- Aufbau einer Brandenburger Statistik mit folgenden Daten: Betrieb mit Tierhaltung, Gemeinde, Betriebsgröße, Verletzte/ getötete Tiere nach Tierart, Brandursache, Schadenshöhe
- Schaffung einer bundesweiten Statistik, Nutzung bestehender Datenbanken evtl. HI-Tier, BALVI-IP
- Mögliche Meldepflicht über Tierhalter:in, Veterinärbehörde, Feuerwehr, ggf. Kopplung an Änderungsmeldung Tierzahlen bei Veterinäramt oder Tierseuchenkasse (TSK)

Rechtliche Regelungen

- Brandenburg
 - Aufnahme bzw. konkrete Benennung „landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungen“ in § 33 (Brandverhütungsschau) des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG)
- BMEL + Bundesrat
 - Ermächtigungsgrundlage aus § 2a Abs. 1 Nr. 6 TierSchG nutzen
- Beschluss Bauministerkonferenz hinsichtlich Bedarf Brandschutz im Baurecht und einer Brandschutzverordnung, Bauministerkonferenz sieht keine Notwendigkeit, dies müsste dringend geändert werden, da Tierschutz ins Grundgesetz aufgenommen wurde und die Bauordnungen der Länder nicht mehr den Veränderungen in den Tierhaltungsanlagen entsprechen.
- Anpassung der Musterbauordnung und der Landesbauordnung hinsichtlich Gebäude zur Tierhaltung bzgl. Klassifizierung
 - Freistehende landwirtschaftliche Gebäude mit Tierhaltung bzw. freistehende landwirtschaftliche Gebäude mit Gebäuden zur Tierhaltung auf dem Betriebsgelände der Gebäudeklasse 1 zukünftig einer höheren Gebäudeklasse zuzuordnen unter Prüfung von Abschnitt 4 und 6 der BbgBO auf notwendige Maßnahmen des präventiven Brandschutzes für diese Gebäude
 - Anpassung von Abschnitt 5 der BbgBO hinsichtlich Tierrettung
 - § 46 BbgBO explizit für Tierhaltungsanlagen vorschreiben
 - Erleichterungen nach § 51 BbgBO für Sonderbauten bzgl. Brandschutz entfallen, wenn es sich um Tierhaltungsanlagen handelt insbesondere für Bauart und Anordnung aller für den Brandschutz wesentlichen Bauteile und die Verwendung von Baustoffen; Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen; die Anordnung und Herstellung von Ausgängen und sonstigen Rettungswegen; die Lüftung und Rauchableitung
 - § 66 Verschärfung für Tierhaltungsanlagen bzgl. Anforderungen an Brandschutznachweise und Brandschutzgutachten
 - Für § 69 BbgBO verbindlich die Stellungnahme der zuständigen Veterinärbehörde bei Bauanträgen zu Tierhaltungsanlagen vorschreiben
 - Abgrenzung überdachte Tierhaltungsflächen von Offenställen in § 30 Abs. 2 Nr. 3
- Richtlinie/Empfehlungen als Umsetzungshilfe der BbgBO für Tierhaltungsanlagen erarbeiten
- Mitwirkungs- und Klagerecht für Tierschutz-NGOs u. a. Baugenehmigungen von Tierhaltungen
-> Hilfestellung für Behörden (nach Niedersächsischem Vorbild)

Baugenehmigung

- Checkliste bezüglich Tierhaltungen für zuständige Baugenehmigungsbehörde als Hilfestellung
- Checkliste für zuständige Veterinärbehörde als Hilfestellung
- Landesseitige Schulung der zuständigen Baubehörde und der zuständigen Veterinärbehörde hinsichtlich baulicher Anforderungen (Brandschutz, Tierschutz) für eine Tierhaltung rechtsbereichsübergreifend
- Alternative: Bearbeitung von Baugenehmigungen sämtlicher Tierhaltungen zentral in Brandenburg mit besonderem Fokus auf Brandschutz und Tierschutz (Taskforce aus Bau- und Veterinärbehörde auf Landesebene) -> Zuständigkeitsübertragung, siehe auch Änderung zu § 69 BbgBO
- Prüfung auf „Stand der Technik“

Baumaterialien

- Baulehrschau mit geeigneten Materialien zum Brandschutz
- „Positivliste“/„Negativliste“ bzw. Kriterienkatalog für bestimmte Baumaterialien in Tierhaltungsanlagen als Hilfestellung für Baugenehmigungsbehörden

Baulicher und anlagentechnischer Brandschutz

- Gemeinsame regelmäßige Brandverhütungsschau (alle 3 bis 5 Jahre) bestehend aus zuständiger Veterinärbehörde (amtlicher Tierarzt, tierartspezifischer Experte), Experte für Brandschutz (Feuerwehr, Brandschutzgutachter) und Sachverständiger für Elektrotechnik
- Überwachung von Prüfpflichten, -intervallen, Prüfenden der Elektroanlagen und insbesondere von Photovoltaikanlagen
- Regelmäßige Vor-Ort-Termine von Versicherung, Berufsgenossenschaft und zuständiger Behörden im Stall zu Brandschutz (Bauämter, Immissionsschutzämter, Landwirtschaftsämter)
- Einbindung des bzw. Vernetzung mit Arbeitsschutz
- Umsetzung von § 14 Brandenburgische Bauordnung in allen Punkten:
 - Entstehung eines Brandes und Brandausbreitung (Feuer und Rauch) vorbeugen, durch Anordnung, Errichtung, Änderung und Instandhaltung (kein Bestandsschutz!) einer baulichen Anlage -> erforderliche Nachrüstung
 - Rettung von Mensch und Tier (z. B. Treibgänge, gesicherte Evakuierungswege, -flächen mit Pferch)
 - Entrauchung von Räumen (insbesondere für Geflügel)
 - Entkrautung der Löschteiche, Vorhaltung von Löschwasser durch Landwirt vor Ort im Betrieb, Wirksame Löscharbeiten möglich
- Verbesserung für Tierhaltungen geeigneter und verpflichtender Einbau von Brandmeldeanlagen und Alarmsystemen -> z. B. Erweiterung der Alarmanlagen hinsichtlich Brandschutz in den §§ 3 und 4 der TierSchNutzTV
- Prüfung einer Pflicht für Selbstlöschanlagen (z. B. Sprinkleranlage) besonders in Ställen mit erschwerten Evakuierungsbedingungen wie fehlendem Auslauf oder fehlender Freilandhaltung
- Landesweite Prüfung, inwieweit Löschwasservorkommen dem aktuellen Bedarf entsprechend (Wassermenge, Entfernung, Wasserdruck -> Trockenheit, Absenkung Grundwasserspiegel, Vergrößerung Betrieb, erhöhter Verbrauch ...)

Organisatorischer Brandschutz

- Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungen erstellen für ihren Betrieb individuelle Brandschutzordnungen mit Teil A, B und C explizit für Tiere bzw. kombinieren mit der für Menschen.
- Notfallpläne für Brandfall in Tierhaltungsanlagen
- Evakuierungspläne für Tiere – betriebsindividuelle Unterstützung z. B. durch TSBD mit Landwirt und Feuerwehr
- im Brandfall mit möglicher Tierbeteiligung immer Veterinäramt benachrichtigen und hinzuziehen -> Meldekette und Verwaltungsstab/Krisenstab
- Betriebspläne für Feuerwehr im Einsatzfall verfügbar / hinterlegt
- Regelmäßige Übungen (alle 2-3 Jahre) auf Tierhaltungsbetrieb mit örtlicher Feuerwehr

Tierrettung

- Mobile Notfallunterkünfte für Tiere mit Kapazität in für die Region üblicher Herdengröße (z. B. gemeinde- oder kreisweite Einrichtung; Absperrerelemente wie Zäune und Elektrozaune, mobile Großzelte und Freilufthallen inkl. Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Haltungseinrichtung (Tränke, Fütterung, Schlafplätze wie Matten und erhöhte Sitzgelegenheiten, Nester...), Biosicherheit)
- Tierrettungskit für Feuerwehren erstellen und Fahrzeuge bzw. Wachen/Wehre damit ausstatten
- Entwicklung von neuen Lösungen zur Tierrettung wie automatisierte Stallöffnung in geschlossenen Ställen
 - Schweine individuelle Buchtenöffnung ins Freie über automatisch herausklappbare Außenwände
 - Geflügel automatisch herausklappbare Gebäudeecken besonders im Falle von Tieransammlungen
- Lösungen erarbeiten für Tiere mit Brandverletzungen und Rauchvergiftungen hinsichtlich weiterem Überleben -> Tötung kein vernünftiger Grund, wenn nicht mehr geeignet für Lebensmittelgewinnung
 - Berücksichtigung auch bei Leistung durch Versicherung (Zahlung bei totem Tier oder lebendem aber untauglichem Tier)
- Liste niedergelassener Tierärzt:innen für Versorgung von Tieren vor Ort; Klärung, wer trägt die Kosten

Beratung und Schulung

- TSBD berät Landwirt:innen in Fragen Brandschutz hinsichtlich Tierschutz unterstützend, aber Bedarf von Expert:innen für Brandschutz und für Elektrotechnik
- Angebot von Veranstaltungen zum Brandschutz über Fokus Tierwohl mit Zielgruppe Landwirt:innen (z. B. Informationen zur Elektrik, praktische Schulung von Evakuierungsmaßnahmen auf landwirtschaftlichem Betrieb)
- Wiederholung von praktischer Schulung von Feuerwehrkamerad:innen zum Umgang mit verschiedenen Tierarten
- Schulung von Feuerwehrkamerad:innen in konkreten Stallevakuierungssituationen (Beachtung von Verdienstausfallentschädigung für FFW bei der Haushaltsplanung)
- Jährliche Übungen zum Brandschutz analog Tierseuchen (EU-Recht MKS), fachöffentlich als Weiterbildung
- Ställe der Zukunft (MLUK) inkl. Brandschutz (Referenzbetriebe) ausstatten
- Brandmeldeanlagen (BMA), Brandwarnanlagen (BWA), Wärmesensoren sowie digitale Vernetzung mit NSL-Aufschaltung (z. B. Fa. DivB) auch im Stall der Zukunft (MLUK) umsetzen
- Lehrvideo zur Tierrettung und Evakuierung (in Vorbereitung TSBD, UK/FuK BB, ggf. TIIR Thüringen)

- Schulungsangebote für Brandschutzhelfer:innen auf landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben mit Tierhaltung
- Beraterrichtlinie des MLUK um Brandschutz ergänzen

Unterstützung Landwirt:innen nach Brand

- Grundsatz: Versicherung
- Zusätzliche Überlegungen:
 - Fond einrichten, in Anlehnung an Tierseuchenkasse auf Stallbrände und Katastrophen erweitern (Solidarprinzip), bei unverschuldetem Brand z. B. durch Waldbrand mit Übergang zur Tierhaltung
 - Aufklärung über Entsorgung im Falle eines Brandes(Sonderabfall)

Gez. Dr. Claudia Possardt

Leiterin TSBD, V7 LAVG